

Antrag

der Abg. Stephan Braun u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Weitere Verdeckte Ermittler in der „linken“ studentischen Szene in Heidelberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass zwei weitere Verdeckte Ermittler in der „linken“ studentischen Szene in Heidelberg aktiv sind und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage diese Einsätze beruhen und welche Erkenntnisse die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage begründen;
2. auf Anordnung welcher Polizeibehörde der Ermittlungseinsatz dieser Verdeckten Ermittler erfolgte;
3. ob darüber hinaus weitere Verdeckte Ermittler in der „linken“ studentischen Szene in Heidelberg oder an anderen Hochschulstandorten in Baden-Württemberg oder in „linken“ Szenen andernorts im Einsatz sind;
4. warum, nachdem bereits ein Verdeckter Ermittler in Heidelberg enttarnt worden war, weitere Verdeckte Ermittler nicht von ihren Ermittlungseinsätzen zurückgezogen wurden, um aus dienstlicher Fürsorge nicht die Entdeckung ihrer wahren Identität zu riskieren;
5. ob im Rahmen des Einsatzes des Verdeckten Ermittlers „S. B.“ tatsächlich nur personenbezogene Daten hinsichtlich der konkreten Zielpersonen und einzelner Kontaktpersonen erhoben wurden, gegen die der Einsatz gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 Polizeigesetz (PolG) gerechtfertigt war;

6. wie mit strafrechtlich relevanten Erkenntnissen außerhalb des in Ziffer 5 bezeichneten Ermittlungsumfangs umgegangen wurde;
7. ob bereits gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des verdeckten Ermittlungseinsatzes von „S. B.“ anhängig sind.

07. 02. 2011

Braun, Stickelberger, Gall, Haller, Heiler, Kleinböck, Stober SPD

Begründung

Medienberichten zufolge hat die Antifaschistische Alternative Heidelberg (AIHD) darauf hingewiesen, dass derzeit zwei weitere Verdeckte Ermittler in der linken studentischen Szene in Heidelberg aktiv sind. Dies ist umso bemerkenswerter, da bereits im Dezember ein Verdeckter Ermittler in Heidelberg enttarnt worden ist. Über die Motive für dessen Ermittlungseinsatz herrscht, trotz entsprechender Anträge im baden-württembergischen Landtag, weiterhin Unklarheit. Dabei geht es nicht nur um den Persönlichkeitsschutz der Menschen im Umfeld der konkreten Zielpersonen in der „linken“ Szene, sondern auch um die Fürsorge des Landes als Dienstherr für die verdeckt ermittelnden Beamten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2011 Nr. 31220.5/158 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob es zutrifft, dass zwei weitere Verdeckte Ermittler in der „linken“ studentischen Szene in Heidelberg aktiv sind und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage diese Einsätze beruhen und welche Erkenntnisse die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage begründen;*
- 2. auf Anordnung welcher Polizeibehörde der Ermittlungseinsatz dieser Verdeckten Ermittler erfolgte;*
- 3. ob darüber hinaus weitere Verdeckte Ermittler in der „linken“ studentischen Szene in Heidelberg oder an anderen Hochschulstandorten in Baden-Württemberg oder in „linken“ Szenen andernorts im Einsatz sind;*

4. warum, nachdem bereits ein Verdeckter Ermittler in Heidelberg enttarnt worden war, weitere Verdeckte Ermittler nicht von ihren Ermittlungseinsätzen zurückgezogen wurden, um aus dienstlicher Fürsorge nicht die Entdeckung ihrer wahren Identität zu riskieren;

Zu 1. bis 4.:

Wegen der notwendigen Geheimhaltung können Informationen zu Einzelheiten im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder vermuteten Einsatz von Verdeckten Ermittlern nicht veröffentlicht werden, um das polizeiliche Einsatzziel von verdeckten Maßnahmen nicht zu gefährden und den Schutz von Verdeckten Ermittlern zu gewährleisten.

Das Innenministerium ist bereit, unter Wahrung der notwendigen Geheimhaltung im zuständigen Gremium zu berichten.

5. ob im Rahmen des Einsatzes des Verdeckten Ermittlers „S. B.“ tatsächlich nur personenbezogene Daten hinsichtlich der konkreten Zielpersonen und einzelner Kontaktpersonen erhoben wurden, gegen die der Einsatz gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 Polizeigesetz (PolG) gerechtfertigt war;

Zu 5.:

Es wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 5 der Landtags-Drucksache 14/7510 verwiesen.

6. wie mit strafrechtlich relevanten Erkenntnissen außerhalb des in Ziffer 5 bezeichneten Ermittlungsumfangs umgegangen wurde;

Zu 6.:

Verdeckte Ermittler unterliegen der Strafverfolgungspflicht nach § 163 Abs. 1 StPO. Gewinnt der Verdeckte Ermittler zureichende tatsächliche Anhaltspunkte über Straftaten, unterrichtet er seine Dienststelle und diese die zuständige Staatsanwaltschaft.

Zu konkreten Erkenntnissen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 5 und 8 der Landtags-Drucksache 14/7510 verwiesen.

7. ob bereits gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des verdeckten Ermittlungseinsatzes von „S. B.“ anhängig sind.

Zu 7.:

Dem Innenministerium liegen aktuell keine Erkenntnisse über gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des in Frage stehenden Einsatzes vor.

Rech
Innenminister